Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2025/0806(CNS)

23.9.2025

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (EZB/2025/17)
(09737/2025 – C10-0118/2025 – 2025/0806(CNS))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatterin: Aurore Lalucq

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 9

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN 10

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (EZB/2025/17)
(09737/2025 – C10-0118/2025 – 2025/0806(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Anhörung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf die Empfehlung der Europäischen Zentralbank (09737/2025 – EZB/2025/17),

– gestützt auf Artikel 129 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Artikel 5.4 und 41 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C10-0118/2025),

– gestützt auf Artikel 84 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A10-0000/2025),

1. billigt den in der Empfehlung der Europäischen Zentralbank vorgeschlagenen Entwurf in der geänderten Fassung;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den in der Empfehlung der Europäischen Zentralbank vorgeschlagenen Entwurf entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
(3) Durch den digitalen Wandel sind vollkommen neue Möglichkeiten für die Integration digitaler Technologien nicht	(3) Durch den digitalen Wandel sind vollkommen neue Möglichkeiten für die Integration digitaler Technologien nicht

nur in Unternehmen, sondern auch bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen entstanden. Unter diesen grundlegend veränderten Rahmenbedingungen ergibt sich ein Bedarf an neuen Statistiken, um die Aufgaben des ESZB wahrzunehmen. Gleichzeitig eröffnen sich neue Möglichkeiten, granulare Daten effizienter zu erheben. Darüber hinaus gibt es aufgrund der jüngsten wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklungen wie dem Klimanotstand, der Corona-Pandemie und der durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ausgelösten Energie- und Lebenshaltungskostenkrise vermehrt Forderungen nach und größere Erwartungen an aktuellere Statistiken mit kürzeren Erhebungsintervallen und mehr Gliederungstiefe, die zur Erfüllung der Aufgaben des ESZB erforderlich sind. Gleichzeitig ist es wichtig, diese Forderungen und Erwartungen mit der Notwendigkeit in Einklang zu bringen, die Belastung der Berichtspflichtigen so gering wie möglich zu halten, da Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität wesentliche Voraussetzungen für den Erfolg von Unternehmen sind. Aus diesem Grund sollte der rechtliche Rahmen angepasst werden, um dem Grundsatz der einmaligen Erhebung („Once-Only“-Prinzip) in Bezug auf statistische und aufsichtliche Meldungen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, damit die Berichtspflichtigen dieselben Daten nur einmal melden müssen. Bei diesen Anpassungen sollten die Unabhängigkeit der EZB und die in der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 festgelegten statistischen Grundsätze berücksichtigt werden.

nur in Unternehmen, sondern auch bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen entstanden. Unter diesen grundlegend veränderten Rahmenbedingungen ergibt sich ein Bedarf an neuen Statistiken, um die Aufgaben des ESZB wahrzunehmen. Gleichzeitig eröffnen sich neue Möglichkeiten, granulare Daten effizienter zu erheben. Darüber hinaus gibt es aufgrund der jüngsten wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklungen wie dem Klimanotstand, der Corona-Pandemie und der durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ausgelösten Energie- und Lebenshaltungskostenkrise vermehrt Forderungen nach und größere Erwartungen an aktuellere Statistiken mit kürzeren Erhebungsintervallen und mehr Gliederungstiefe, die zur Erfüllung der Aufgaben des ESZB erforderlich sind. Gleichzeitig ist es wichtig, diese Forderungen und Erwartungen mit der Notwendigkeit in Einklang zu bringen, die Belastung der Berichtspflichtigen so gering wie möglich zu halten, da Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität wesentliche Voraussetzungen für den Erfolg von Unternehmen sind. Aus diesem Grund sollte der rechtliche Rahmen angepasst werden, um dem Grundsatz der einmaligen Erhebung („Once-Only“-Prinzip) in Bezug auf statistische und aufsichtliche Meldungen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, damit die Berichtspflichtigen dieselben Daten nur einmal melden müssen. Bei diesen Anpassungen sollten die Unabhängigkeit der EZB und die in der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 festgelegten statistischen Grundsätze berücksichtigt werden. ***Die EZB sollte binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung die Chancen und Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Einsatz der neuen digitalen Technologien für die Erhebung statistischer Daten bewerten und auf der Grundlage dieser Bewertung Schlussfolgerungen ziehen und***

	erforderlichenfalls eine neue Empfehlung zur Änderung dieser Verordnung abgeben.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 2533/98
Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
	ba) Folgender Absatz wird eingefügt:
	„(4a) Die EZB passt die in Absatz 4 festgelegten Strafgelder alle fünf Jahre an die Inflationsrate im Euro-Währungsgebiet an.“

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EG) Nr. 2533/98
Artikel 8 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
b) geben die Mitglieder des ESZB zur Erfüllung ihrer jeweiligen satzungsmäßigen Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht ***und*** der Stabilität des Finanzsystems vertrauliche statistische Daten an andere berechtigte Parteien weiter;	b) geben die Mitglieder des ESZB zur Erfüllung ihrer jeweiligen satzungsmäßigen Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht***,*** der Stabilität des Finanzsystems***, der Marktintegrität und dem Anlegerschutz*** vertrauliche statistische Daten an andere berechtigte Parteien weiter;

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 2533/98
Artikel 8 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
	2a. Wenn die Mitglieder des ESZB in den unter den Buchstaben e und g dieses Absatzes genannten Fällen Zugang zu vertraulichen statistischen Daten gewähren, darf die natürliche oder juristische Person, der der Zugang gewährt wird, diese Daten nur für den von den Mitgliedern des ESZB und gegebenenfalls vom Berichtspflichtigen oder anderen identifizierbaren juristischen oder natürlichen Personen, Unternehmen oder Zweigniederlassungen genehmigten Zweck verwenden. Kann die natürliche oder juristische Person, der der Zugang zu diesen Daten gewährt wird, diese Daten speichern, so muss diese Speicherung auf sichere Weise erfolgen, damit eine Verletzung der Vertraulichkeit verhindert wird. Die Dauer dieser Speicherung darf drei Jahre nicht überschreiten.

Or. en

BEGRÜNDUNG

Die Berichterstatterin begrüßt die Empfehlung der Europäischen Zentralbank, die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 zu ändern, um den durch den digitalen Wandel bedingten erheblichen Veränderungen bei der Erhebung, Zusammenstellung, Verbreitung und Verwendung von statistischen Daten durch das ESZB Rechnung zu tragen.
Wie die EZB in ihrer Empfehlung betont, gehen diese Veränderungen mit Forderungen nach aktuelleren statistischen Daten mit kürzeren Erhebungsintervallen und mehr Gliederungstiefe einher und haben gleichzeitig neue Möglichkeiten für eine effizientere Erhebung statistischer Daten eröffnet. Diese Forderungen und Möglichkeiten gilt es durch Minderung der damit verbundenen Risiken in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Als eines dieser Risiken, das es unbedingt zu mindern gilt, möchte die Berichterstatterin das Risiko hervorheben, dass es zu einer Verletzung der Vertraulichkeit von Informationen kommt oder dass vertrauliche Informationen missbräuchlich für andere als die zwischen den beteiligten Parteien vereinbarten Zwecke genutzt werden. Zu diesem Zweck sollte die Verordnung weiter dahin gehend geändert werden, dass das Risiko einer Verletzung der Vertraulichkeit statistischer Informationen verringert wird und angemessene Garantien im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geschaffen werden.

Darüber hinaus empfiehlt die EZB, die Beträge der bei Nichterfüllung von Verpflichtungen nach Maßgabe der Verordnungen oder Beschlüsse der EZB über die Festlegung von statistischen Berichtspflichten zu verhängenden Sanktionen anzuheben. Die Berichterstatterin begrüßt diese Änderung und schlägt vor, dass die EZB die Höhe dieser Sanktionen alle fünf Jahre entsprechend der Inflationsrate im Euro-Währungsgebiet anpasst. Durch eine solche regelmäßige Überprüfung der Beträge kann verhindert werden, dass die Sanktionen ihre abschreckende Wirkung und Wirksamkeit im Laufe der Zeit verlieren.

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Die Berichterstatterin erklärt unter ihrer ausschließlichen Verantwortung, dass sie keine Beiträge von Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register[1] fallen, oder von Vertretern von Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, aufgenommen hat, die gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung in dieser Anlage aufgeführt werden müssen.

[1] Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj).